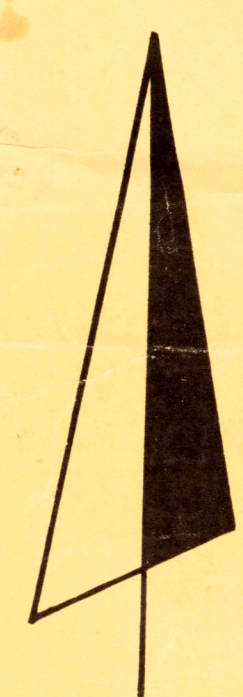
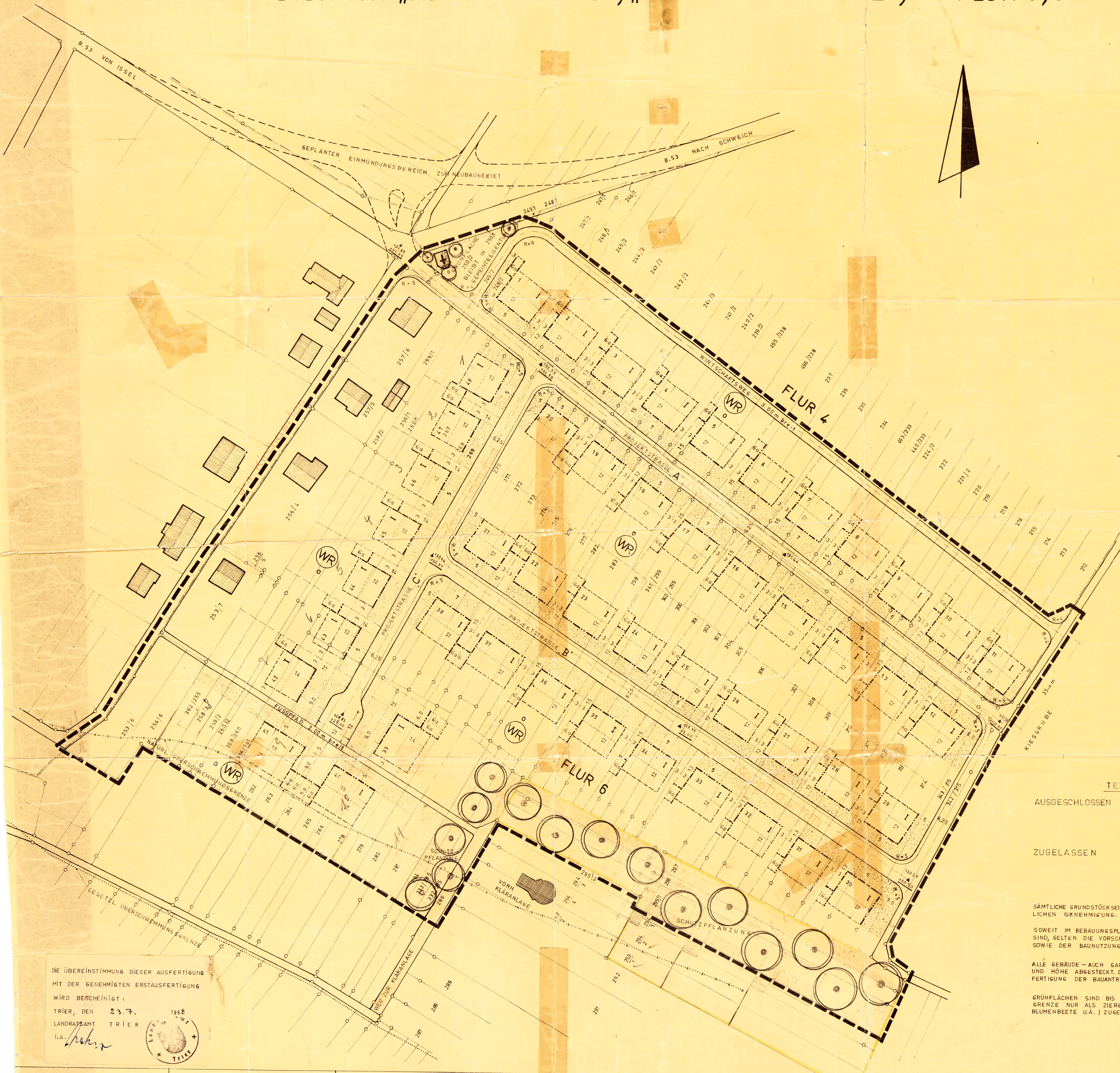


BEBAUUNGSPLAN III DER GEMEINDE ISSEL

DISTRIKT „KURZE ANWAND“, „UNTER DER KIRCHE“, FLUR 4,6 M:1:500



PLANZEICHEN

(WR)	REINES WOHNBEZIEH
o	OFFENE BAUWEISE
—	BAUFLIEH
---	BAUGRENZE
---	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT BÜRGER-STEIGEN U. STRASSENACHSEN
■	GRÜNFLÄCHEN
□	FLÄCHEN FÜR GARAGEN
---	GRUNDSTÜCKSGRENZEN UNVERBINDLICH
---	ORDNUNGSZAHLEN - UNVERBINDLICH
---	GEBÜDESTELLUNG
---	ENTWÄSSERUNG
---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
---	FLURGRENZE
---	GESETZL. ÜBERSCHWEMMUNGSGRENZE
---	NATÜRL. ÜBERSCHWEMMUNGSGRENZE
■	VORH. BEBAUUNG
130.56	ÜBER NN ALTE HÖHEN
130.60	ÜBER NN NEUE HÖHEN DER BAULICHEN ANLAGEN



TEXTFESTSETZUNGEN

AUSGESCHLOSSEN SIND IM REINEN WOHNBEZIEH (WR) DIE AUSNAHMEN GEM. § 3 ABS. 3 BauNVO.

SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES DIE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 14/1 BauNVO UND § 7/4 DER LBO.

ZUGELASSEN SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES DIE NEBENANLAGEN GEM. § 14/2 BauNVO.

SIND GARAGEN BIS 8,00M TIEFE, WENN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN IM PLAN VORGESEHEN SIND. GARAGENHÖHE MAX. 2,50 METER.

SÄMTLICHE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN BEDÜRFTEN DER BAUAUFSICHTSBEHÖRD- LICHEN GENEHMIGUNG.

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERE FESTSETZUNGEN NICHT GETROFFEN SIND, GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBBAUORDNUNG (LBO) VOM 15.11.1961 SOWIE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 26.6.1962.

ALLE GEBÄUDE - AUCH GARAGEN - WERDEN DURCH DAS KREISBAUAMT NACH LAGE UND HÖHE ABGESTECKT. DIE BAUHÖHEN SIND IN JEDEM EINZELFALL VOR FERTIGUNG DER BAUANTRÄGE MIT DEM KREISBAUAMT ABZUSTIMMEN.

GRÜNFLÄCHEN SIND BIS 5,00M TIEFE AB STRASSEN - BEZW. BÜRGERSTEIG - GRENZE NUR ALS ZIERGARTEN (RASENFLÄCHEN, ZIERGEBÖLZE UND -STRÄUCHER, BLUMENBEETE U.A.) ZUGELASSEN.

DE ÜBEREINSTIMMUNG DIESER AUSFERTIGUNG MIT DER GENEHMIGTEN ERSTAUSFERTIGUNG WIRD BESCHENIGT:

TRIER, DEN 23.7. 1968

LANDRATSAMT TRIER

i.A. *[Signature]*

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1, 2, 9, 10 UND 30 BBAUG V. 30. JUNI 1960 (BBGL I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 1-23 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO - V. 26.6.1962 (BBGL I S. 429), §§ 1-3 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUS- ARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS - PLANZEICHENVERORDNUNG - V. 19.1.1955 (BBGL I S. 21).

FÜR DIE KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG DES DERZEITIGEN LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEN KATASTERUNTERLAGEN UND FÜR DIE GEOMETRISCHE FESTLEGEUNG UND DARSTELLUNG DER STÄDTBEBAUUNGSPLANUNG:

TRIER, DEN 3.10.1967

KATASTERAMT *[Signature]*

IM HINBLICK AUF DIE ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES VORGESEHENE BAULANDUMLEGEUNG/GEBÄUDEERLEBUNG WERDEN KEINE BEDENKEN GEM. § 2(6) BBAUG ERHOBEN.

TRIER, DEN 3.10.1967

KATASTERAMT *[Signature]*

DER GEMEINDERAT HAT AM 1.2.1965 GEM. § 2(1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

AM 31.4.1967 WURDE DIESER BEBAUUNGS- PLANENTWURF GEBILLIGT UND SEINE OFFEN- LEGUNG GEM. § 2(6) BBAUG BESCHLOSSEN, NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN SACH- VERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLAN- AUFSTELLUNG BETEILIGT WORDEN SIND.

ISSEL, DEN 27. APRIL 1967

(SIEGEL) GEMEINDEVERWALTUNG
Gez. Kellersch

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHL. DER TEXTFESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2(6) BBAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 26. OKTOBER BIS 26. NOV. 1967 ZU JEDER- MANNNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 12. OKT. 1967 MIT DEM HINWEIS ORTS- ÜBLICH BEKANT GEMACHT, DASS BEDEN- KEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUS- LEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

ISSEL, DEN 27.11.1967

(SIEGEL) GEMEINDEVERWALTUNG
Gez. Kellersch

DER GEMEINDERAT HAT AM 18.1.1968 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 24 DER GEMEINDE- ORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ V. 25.9.1964 UND GEM. § 10 BBAUG EINSCHL. DER BLAU- EINGETRAGENEN ÄNDERUNGEN ALS SATZUNG

BESCHLOSSEN.

ISSEL, DEN 19.1.1968

(SIEGEL) GEMEINDEVERWALTUNG
Gez. Kellersch

DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. DER TEXT- FESTSETZUNGEN IST GEM. § 11 BBAUG DURCH VERFÜHRUNG VOM 8. APR. 1968

Az.: 421 - 225

GENEHMIGT.

TRIER, DEN 8. APR. 1968

BEZIRKSREGIERUNG TRIER
IM STRASSE: *[Signature]*
Gez. Unterschrift

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜHRUNG DER BEZIRKS- REGIERUNG VOM 8.4.1968 IST AM 24.5.1968 GEM. § 12 BBAUG ORTSÜBLICH BEKANTGE- MACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICH AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT DIESER BEKANT- MACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN

RECHTSVERBINDLICH.

ISSEL, DEN 25.5.1968

(SIEGEL) GEMEINDEVERWALTUNG
Gez. Kellersch

BAUABTEILUNG
DES LANDRATSAMTES TRIER

ABTEILUNGSLEITER: *[Signature]*
OBERBAURAT

REFERENT FÜR ORTSPLANUNG: *[Signature]*

DIPL.-ING.
SACHBEARBEITER: *[Signature]*
HOCHBAU-ING.
TRIER, DEN 29. SEPTEMBER 1967